

Beharren auf der „Schutzpflicht des Staates“

SZ 9.2.11

verhandelt über Sicherungsverwahrung – und deutet an, dass Gewalttäter zugunsten des Allgemeinwohls hinter Gittern bleiben könnten

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe – Anfangs wurde der Begriff eher beiläufig erwähnt, nach und nach kam er immer häufiger vor und zog sich schließlich wie ein roter Faden durch die Verhandlung: die Schutzpflicht des Staates. So richtig ernst genommen habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) diese Schutzpflicht nicht, stellte Verfassungsrichter Herbert Landau fest. Auch dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, war dieses Versäumnis aufgefallen: Die in der Menschenrechtskonvention und vom Grundgesetz geschützten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung habe der EGMR „nur ganz am Rande in den Blick genommen“.

Natürlich war der häufige Hinweis auf die Schutzpflicht kein Zufall. In seiner Anhörung zur Sicherungsverwahrung stand der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts am Dienstag vor einem Dilemma. Einerseits hat er eine klare Vorgabe vom EGMR aus Straßburg umzusetzen – was, wie die ehemalige EGMR-Richterin Renate Jaeger mehrfach klarge-

Das Gericht scheut sich davor, die Gefährlichsten der Gefährlichen freizulassen.

stellt hat, zur sofortigen Freilassung der etwa 100 betroffenen Straftäter führen müsste. Andererseits scheut das Bundesverfassungsgericht die Konsequenz, zumindest die Gefährlichsten unter der Gefährlichen auf die Menschheit loszulassen. Weshalb man die Schutzpflicht ins Spiel brachte.

Juristisch geht es um das komplizierte Verhältnis zwischen dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach der EMRK wäre die ganze Angelegenheit ziemlich eindeutig: In mehreren Entscheidungen – zuerst im Dezember 2009, zuletzt erst vor wenigen Wochen – hat das Straßburger Gericht die Menschenrechtswidrigkeit

der deutschen Gesetze zur Sicherungsverwahrung festgestellt. Die nachträgliche Streichung der bis zum Jahr 1998 geltenden zehnjährigen Höchstdauer der Sicherungsverwahrung verletze das Rückwirkungsverbot, hieß es. Auch die nachträglich zu verhängende Sicherungsverwahrung – mit der die Haft kurz vor der Entlassung gleichsam unbegrenzt ausgedehnt werden kann – widerspreche der Menschenrechtskonvention. Denn in der düsteren Praxis der deutschen Haftan-

stalten unterscheide sich die Sicherungsverwahrung, die wegen der Rückfallgefahr des Täters nach verbüßter Haft obendrauf gesattelt wird, kaum vom „reinen Verwahrvollzug“ und sei damit selbst nichts anderes als Strafe. Und Strafe dürfe nun mal nicht rückwirkend verhängt werden.

Mit dem Verwahrvollzug hatte der EGMR gewiss recht. Voßkuhle erinnerte daran, dass Karlsruhe bereits im Jahr 2004 ein „Abstandsgebot“ formuliert hatte, also die Pflicht zur Besserstellung der Sicherungsverwahrten, die ja nicht mehr „bestraft“, sondern nur noch im Dienste der allgemeinen Sicherheit „verwahrt“ werden müssten. Ob dieses Abstandsgebot zumal von den Ländern ernst genug genommen worden sei, „mag man jedenfalls auf den ersten Blick bezweifeln“, sagte Voßkuhle. Zwar beteuerte Bayerns

Justizministerin Beate Merk (CSU) tapfer: „Wir erfüllen das Abstandsgebot“ – aber auch sie selbst fügte vorsichtshalber hinzu: „Wir arbeiten an weiteren Verbesserungen.“

Doch auch wenn Karlsruhe die Länder zur Änderung der Vollzugspraxis verpflichtet – und zwar mit deutlicheren Worten als im Jahr 2004 –, löst das noch nicht den zweiten Konflikt: Wie kommt das Bundesverfassungsgericht bei den schon jetzt menschenrechtswidrig eingesperrten Häftlingen am Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vorbei, ohne Zweifel an seiner Treue zu den europäischen Menschenrechten aufkommen zu lassen? Andreas Voßkuhle erinnerte,

wie häufig in diesen Fällen, an die Normhierarchie: Die EMRK stehe in Deutschland im Rang eines einfachen Gesetzes, also unter dem Grundgesetz. Es

ist kaum zweifelhaft, dass die Verfassungsrichter die Gelegenheit wahrnehmen werden, den zunehmend selbstbewussten Straßburger Gerichtshof ein wenig auf Distanz zu bringen.

Karlsruhe nutzt die Gelegenheit, das selbstbewusste europäische Gericht auf Distanz bringen.

Die mögliche Lösung präsentierte der Strafverteidiger Gunter Widmaier, der ein vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs vorgestelltes Modell aufgriff. Zwar müssen seiner Ansicht nach die meisten der vom Straßburger Spruch betroffenen Straftäter freikommen. Für eine kleine Zahl hochgefährlicher Straftäter könne aber eine Ausnahme gemacht werden –

weil der Staat auch nach der EMRK zum Schutz hochgradig gefährdeter Rechtsgüter verpflichtet sei. Ein Vorschlag, den Richter Udo Di Fabio mit sichtlicher Begeisterung aufgriff, auch wenn ihm selbst noch nicht richtig klar zu sein schien, wie man die eigentlich absolute Geltung der EMRK relativieren kann. Ganz nebenbei dürfte Karlsruhe auch ein paar Worte zum neuen Therapie-Unterbringungs-Gesetz (ThUG) sagen, mit dem der Gesetzgeber wenigstens diejenigen unter den Sicherungsverwahrten in Haft halten will, bei denen man eine „psychische Störung“ entdecken kann. Würde das Gericht sich auch hier an Strafverteidiger Widmaier halten, bliebe von dem in der Fachwelt vielfach kritisierten Gesetz wenig übrig. Der Anwalt nannte es Etikettenschwindel: „Es ist unter keinem Aspekt haltbar“, sagte er.



Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müsste Deutschland alle Sicherungsverwahrten freilassen. Darüber verhandelt nun der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts. Am Dienstag betonten die Richter, dass die Konsequenzen die Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern womöglich zu stark berühren könnte. dpa